

Kurztitel

Versicherungssteuergesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 133/1953 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 111/2010

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

29.11.1997

Außerkrafttretensdatum

30.12.2010

Text**Gebührenpflicht der Versicherungsurkunden**

§ 11. Versicherungsscheine, die von inländischen oder von den zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherern ausgestellt werden, unterliegen nicht der im Gebührengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung für Versicherungsscheine festgesetzten Gebühr.